

RS OGH 2000/5/17 6Ob105/00k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.05.2000

Norm

ABGB §757

ABGB §810

AußStrG §145 A

Rechtssatz

Der Witwe, die sich mit der gesetzlichen Erbquote erbserklärt hat, kann die Besorgung und Verwaltung des Nachlasses auch dann nicht überlassen werden, wenn die Miterben keine Erbserklärung abgeben, sondern nur dann, wenn sie der Verwaltung der Witwe zustimmen oder diese gemäß § 757 ABGB zum gesamten Nachlass eine Erbserklärung abgibt.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 105/00k
Entscheidungstext OGH 17.05.2000 6 Ob 105/00k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113647

Dokumentnummer

JJR_20000517_OGH0002_0060OB00105_00K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at